

anspruch – etwa durch Abschluss eines **Abfindungsvergleichs** – **verfügt** hatte oder aber der Anspruch wegen inzwischen eingetretener **Verjährung** nicht mehr durchsetzbar war. Denn damit wäre der Anspruch wie in dem der Grundsatzentscheidung des BGH zu Grunde liegenden Fall **untergegangen**⁹⁴ bzw. **erloschen**.⁹⁵

Im Gegensatz zu der Leitentscheidung des BGH bzw. dem seinerzeit vorausgegangenem Urteil ebenfalls des OLG Hamm⁹⁶ finden sich in der **aktuellen Entscheidung** keinerlei **Hinweise** auf entsprechende Ermittlungen bzw. **Feststellungen** des OLG. Der erstinstanzlichen Entscheidung des LG Münster⁹⁷ lässt sich lediglich entnehmen, dass die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 25.7.2016 die Ansprüche gemäß § 179 I a SGB VI geltend gemacht hatte. In beiden Entscheidungen finden sich aber keinerlei Hinweise darauf, **wann** die **Erstattungsleistungen** des Bundes erfolgten und ob im Zuge der vorausgegangenem Regulierung der persönlichen Ansprüche eine **Abfindung** stattgefunden hatte. Dies könnte möglicherweise bedeuten, dass das OLG **keine** entsprechende **Prüfung** der **Aktivlegitimation** des Bundes vorgenommen hat. Bei praxisnaher Betrachtungsweise ist allerdings kaum vorstellbar, dass der beklagte Haftpflichtversicherer gerade im Hinblick auf diese Entscheidungen einen entsprechenden Hinweis unterlassen und das OLG dies nicht berücksichtigt hätte, falls die Geschädigte vor den Erstattungsleistungen des Bundes abgefunden worden wäre.

IV. Zusammenfassung

Nach alledem ist zusammenfassend Folgendes festzustellen:

Das OLG Hamm liegt insoweit ganz auf der Linie der Rechtsprechung des BGH, wenn es zu dem Ergebnis kommt, dass trotz vorausgegangenem Übergang nach § 119 SGB X auf den Rentenversicherungsträger ein Anspruchsübergang gemäß § 179 I a SGB VI auf den Bund erfolgt ist, da der Beitragsregress nach § 119 SGB X im Zeitpunkt der Erstattungsleistungen des Bundes noch nicht durchgeführt worden war und das Beitragskonto der Geschädigten erstmals durch die den Erstattungsleistungen zu Grunde liegenden Beitragsleistungen der Träger der Werkstatt für behinderte Menschen mit Pflichtbeiträgen gefüllt wurde. Allerdings lässt sich der Entscheidung des OLG Hamm nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, ob das Gericht die Fragen der Verjährung und der Aktivlegitimation des Bundes in dem erforderlichen Umfang geprüft hat. ■

94 BGH Urt. v. 1.7.2014 – VI ZR 546/13, BGHZ 202, 1 = VersR 2014, 1025 = r+s 2014, 632, juris Rn.10.

95 OLG Hamm Urt. v. 15.11.2013 – 25 U 2/13, r+s 2014, 49 Rn. 16.

96 OLG Hamm, Urt. v. 15.11.2013 – 25 U 2/13 – r+s 2014, 49.

97 LG Münster Urt. v. 2.2.2018 – 8 O 319/16, juris Rn. 3.

Buchbesprechungen

Handbuch Schmerzensgeld, von Karl Heinz Danzl, 2019, Verlag Manz Wien, 387 Seiten, 128,00 Euro, ISBN 978-3-214-12671-1

Das Schmerzensgeld, in Österreich *Schmerzensgeld* genannt, gebührt nach § 253 II BGB nach Billigkeit, nach § 1325 ABGB hat dieses wie das Hinterbliebenengeld in § 844 III BGB „angemessen“ zu sein. Das sind stark ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe. Wieviel letztendlich gebührt, ist abhängig vom ausreichenden Vorbringen durch den klägerischen Anwalt sowie vom Ermessen des Gerichts. Obwohl das Schmerzensgeld bei schweren Personenschäden bloß einen Bruchteil des Ersatzes ausmacht, ist das besondere Augenmerk der direkt Geschädigten stets darauf gerichtet. Denn in Bezug auf diesen Schadensposten bestehen keine sachlich kongruenten Leistungen und dem entsprechend keine Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern; in Österreich ist bei schwerer Verletzung und grober Fahrlässigkeit bei einem Arbeitsunfall immerhin nach § 213a ASVG eine von der gesetzlichen Unfallversicherung zu leistende Integritätsabgeltung vorgesehen.

Es ist ein Glücksfall, dass zum österreichischen Recht ein hochkarätiger (nunmehr ehemaliger) Richter des OGH, der im Fachsenat (2. Senat mit der Spezialzuständigkeit in Verkehrsunfallsachen, der Entsprechung zum VI. Senat beim BGH) die Rechtsprechung zunächst als Hofrat, dann als Senats-Präsident durch 12 Jahre hindurch bis Herbst 2017 nachhaltig geprägt hat, die Erläuterung dieses wichtigen Schadenspostens in einem Handbuch übernommen hat. Er war an dem mit *Gutierrez-Lobos* und *Müller* herausgegebenen Werk zwar schon seit der 6. Auflage 1994 – somit seit 25 Jahren – beteiligt, hat das – unter Weglassung des medizinischen und strafrechtlichen Teils – aber

nun völlig neu allein bearbeitet. Und das ist vorzüglich gelungen!

Die 2. Auflage des Vorgängerwerks von *Jarosch/Müller/Piegler*, Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht, ist von *Teplitzky* (Aachen) bereits in NJW 1967, 672 besprochen worden. Dort heißt es: „Dem deutschen Leser bietet der juristische Teil Vergleichsmöglichkeiten, aber kaum Anlass zu Neid und Nachahmung. ... Die ... zu entnehmenden Ergebnisse der österreichischen Bemessungspraxis ... sind selbst gemessen an den noch sehr unzureichenden deutschen Maßstäben deprimierend und für die Rechtsprechung eines Landes mit so alter und hoher Kultur wie Österreich beschämend.“ An der Relation der Höchstrente beim Schmerzensgeld hat sich freilich nach mehr als einem halben Jahrhundert wenig geändert. Wie dem Werk von *Danzl* zu entnehmen ist, liegt der Höchstzuspruch in Österreich bei 250.000 Euro. Gemessen am deutschen Höchstzuspruch des LG Aurich (Urt. v. 23.11.2018, 2 O 165/12, VersR 2019, 887 [L. Jaeger] = BeckRS 2018, 40197) von 800.000 Euro, den *L. Jaeger* zu Recht auch wegen des derzeit geringen Zinsniveaus für unzureichend hält, ist das nach wie vor weniger als ein Drittel. Die österreichischen Werte bewegen sich damit in etwa auf dem Niveau der Schweiz.

Bemerkenswert ist freilich, dass für Schockschaden sowie Trauer und Kummer nach Tötung eines Angehörigen die österreichischen – und schweizerischen – Werte deutlich über denen in Deutschland liegen. Im Land *Sigmund Freuds* besteht offenbar eine höhere Empathie für psychische Beeinträchtigungen. Zudem gebührt Ersatz für die ideelle Beeinträchtigung der Angehörigen auch bei schwerster Verletzung, was der deutsche Gesetzgeber bei Einführung des Hinterbliebenengeldes (deshalb auch

die Bezeichnung) bewusst abgelehnt hat, eine rechtspolitisch fragwürdige Entscheidung; das schweizerische BG (Urt. v. 11.3.1986, BGE 112 II 118) hat das gesetzgeberische Dictum – nach knapp einem Jahrhundert – korrigiert.

Es gibt Erläuterungswerke zum Schmerzensgeld, deren Schwergewicht in der systematischen Aufbereitung der Entscheidungen liegt (so *Hacks/Wellner/Häcker*, SchmerzensgeldBeträge, 38. Aufl. 2019) oder solchen, die auch eine umfassende Erläuterung enthalten (so *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld, 10. Aufl. 2019). Das Werk von *Danzl* enthält beides – und das auf höchstem Niveau. *Danzl* ist nicht nur ein besonderer Kenner der Materie – wohl der mit Abstand profundeste zum österreichischen Schmerzensgeld –; er ist darüber hinaus auch ein akribischer und penibler Sammler. Gerade beim Schmerz(en)s-geld kommt es auf das passende Judiz an. Der OGH befasst sich – wie der BGH – nur ausnahmsweise mit Bemessungsfragen, sodass es nur wenige höchstrichterliche Entscheidungen gibt. Anders als in Deutschland werden OLG-Entscheidungen in Österreich nur ausnahmsweise – und wenn, dann in der von *Danzl* geleiteten Zeitschrift für Verkehrsrecht, der Entsprechung zur NZV – abgedruckt. In dem Werk von *Danzl* findet man auch diese mit den maßgeblichen Angaben, insbesondere Verletzung und Lebensalter des Verletzten.

Der heutigen Zeit entsprechend ist das Werk auch technologisch auf dem neuesten Stand. Mithilfe eines im Buch enthaltenen Zugangscodes ist ein elektronischer Zugriff möglich. Verdienstvoll ist, dass in der Rechtsdatenbank ein Video abrufbar ist, wie man die Datenbank zum Buch sinnvoll nutzt. Der Verweis auf die Entscheidungsdatenbank könnte freilich – für den unbedarften EDV-Nutzer wie den Rezensenten – noch eine Spur deutlicher sein. Erst unter dem Rubrum Services gelangt man – eher zufällig – dorthin. Das Erläuterungsvideo verheißt bei der elektronischen Stichwortsuche eine rasche und umfassende Information. Bei Eingabe der Begriffe „hohes Schmerzensgeld“ oder „höchstes Schmerzensgeld“ kommt dann allerdings eine Leermeldung. Gibt man jedoch bei der Betragshöhe „200.000 Euro“ ein, wird eine ganze Palette von einschlägigen Entscheidungen ausgeworfen. Auch beim Stichwort Querschnittslähmung kommen detaillierte Hinweise. Bei Eingabe von Verletzungsbildern kommt man elektronisch rasch zum passenden Judiz. Im Buch weist das Sachverzeichnis zum Begriff „Höchstzuspruch“ auch eine Fundstelle (Rz 1.12) aus.

Besonders verdienstvoll ist es, dass durch eine Verknüpfung mit dem Indexrechner der *Statistik Austria* eine Valorisierung auf die Gegenwart erfolgt. Seit der OGH-Entscheidung vom 24.8.2011, 3 Ob 128/11m, ZVR 2012/129 (*Ch. Huber*), ist es in Österreich Standard, dass eine Aufwertung nach dem Verbraucherpreisindex vorzunehmen ist; und zwar nach dem Zeitpunkt des Endes der mündlichen Hauptverhandlung erster Instanz. Da dies der Veröffentlichung nicht zu entnehmen ist, wird näherungsweise abgestellt auf das Entscheidungsdatum in erster Instanz, das sich jeder OGH-Entscheidung im kostenlos zugänglichen Rechtsinformationssystem entnehmen lässt. Dass die *Statistik Austria* nicht Tag genau ist, liegt an dieser. Eine Abfrage am 5.10.2019 hat eine Valorisierung zum Zeitpunkt August 2019 ausgewiesen, sodass der Anspruch stellende Anwalt bei seinem Begehren noch eine Schippe darauf legen muss.

Dazu kommt, dass die Schmerzensgeldhöhe in der Judikatur – nach deren eigenem Bekunden – im Lauf der Zeit stärker angehoben wird, als es der Geldentwertung entspricht; zudem führt nach § 43 II öZPO eine Überklagung erst dann zu nachteiligen Kostenfolgen für den Kläger, wenn nach einer Faust-

regel mehr als doppelt so viel eingeklagt wurde als zugesprochen. Das findet man bei Eingabe des Suchbegriffs „Überklagung“ unter Angabe zahlreicher Judikatur unter den Rz 7.41 ff. Die Größenordnung des richterlichen Zuspruchs zu antizipieren, ist nach österreichischem Recht bedeutsamer, gibt es nämlich anders als in Deutschland nicht die Möglichkeit, ein in das Ermessen des Gerichts nach oben offenes Begehren zu stellen.

Das Buch behandelt sämtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Verletzung oder Tötung, der Beeinträchtigung der sexuellen Integrität und der Freiheit. Die Tätigkeit des Autors als langjähriger Richter führt dazu, dass auch alle prozesualen Bezüge bis ins Detail ausgeleuchtet werden. Dem Schmerzensgeldprozess ist ein eigenes Kapitel (das 7.) gewidmet. Auch die Wortfolge in § 1325 ABGB „auf Verlangen“ wird unter verschiedensten Aspekten beleuchtet (4. Kapitel). Selbst die Querbezüge zum Familien- und Sozialrecht werden thematisiert (6. Kapitel).

Danzl ist nicht nur eine hoch angesehene Richterpersönlichkeit, dem ausgewogene Entscheidungen ein Herzensanliegen waren und sind, sondern den als Honorarprofessor auch besonderes didaktisches Geschick auszeichnet, was im klaren Aufbau und der präzisen Sprache zum Ausdruck kommt. Zudem ist er einer, der viel und gerne auch über den Tellerrand blickt. An manchen Stellen verweist er in seinem Buch explizit auf die Rechtslage im Ausland (so etwa auf den S. 75 ff bei der Frage der Bedeutsamkeit von Tagessätzen oder den S. 185 ff bei der Frage des Angehörigenschmerzensgeldes). Die Frage der taggenauen Bemessung des Schmerzensgeldes hat in Deutschland durch die Entscheidung des OLG Frankfurt/Main v. 18.10.2018 – 22 U 97/16, NZV 2019, 357 [*Slizyk*]), das sich den Bewertungsansatz von *Schwintowski/C. Schah Sedi/M. Schuh Sedi*, Handbuch Schmerzensgeld (2013), S. 63 ff zu eigen gemacht hat, eine aktuelle Diskussion ausgelöst. Insofern könnte aufschlussreich sein, wie man in Österreich mit der – dazu dort schon längere Zeit geführten Diskussion – damit umgeht (zum österreichischen Recht die vermittelnde Position von *Danzl* Rz 3.13 ff).

Bedenkt man, dass die gesetzliche Normierung jedenfalls im deutschsprachigen Rechtskreis (vgl. § 253 II BGB: billige Entschädigung, § 844 III BGB und § 1325 ABGB: angemessene Entschädigung; ebenso Art 47 OR) sehr ähnlich, wenn nicht gar gleich ist, muss es verwundern, dass die Bemessungshöhe in den einzelnen Rechtsordnungen so stark schwankt. Gerade auf einem Gebiet, bei dem man in Europa, jedenfalls im deutschsprachigen Rechtskreis, nicht mehr um den Inhalt einer Norm ringen muss, diese vielmehr vergleichbar oder gleich ist, sollte es gelingen, sich in Bezug auf die dabei erzielten Ergebnisse, im Klartext die Bemessungshöhe, auf einander zuzubewegen. Das setzt freilich voraus, dass man die Gedankengänge und Denkstrukturen der Nachbarn kennt. Dazu kommt, dass bei Verkehrsunfällen mit Auslandsbezug das inländische (deutsche) Gericht häufig ausländisches Schadenersatzrecht anwenden muss.

Mag auch die österreichische Entschädigungshöhe gegenüber der in Deutschland – wie von *Teplitzky* schon 1967 beklagt – auch heute noch enorm zurückbleiben, die Festsetzung der Höhe des Schmerzen(s)geldes bzw. Hinterbliebenengeldes sollte nach ex ante berechenbaren Parametern erfolgen, schon um einen Anreiz für die außergerichtliche Regulierung zu schaffen. Dafür ist dogmatische Präzisionsarbeit – wie auch anderswo – erforderlich. Das Werk von *Danzl* bietet dazu – auch für den deutschen Leser – eine Fülle von Anregungen.

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen